

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften**

##### **A) Problem**

Die von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten unterliegen einem Überwachungs- und Aufsichtssystem, das sich im Grunde bewährt hat:

- Die Geschäftsführungstätigkeit der Versorgungskammer wird durch das Selbstverwaltungsgremium des Verwaltungsrats in der Versorgungsanstalt überwacht.
- Die Versorgungsanstalt selbst untersteht der Rechts- und Versicherungsaufsicht des Staates.

Doch besteht Bedarf, die rechtlichen Grundlagen zu modernisieren, zu systematisieren und dabei die Aufgaben der Beteiligten effektiver auszugestalten und besser voneinander abzugrenzen. Das geltende Versicherungsaufsichtsrecht auf dem Stand vom 31.12.1993 behindert zunehmend den Geschäftsbetrieb der Versorgungseinrichtungen, insbesondere bei der Anlage des Vermögens und der Rechnungslegung. Der veraltete Rechtszustand wird auch der wachsenden Bedeutung der Versorgungsanstalten nicht mehr gerecht und benachteiligt diese gegenüber anderen Versorgungswerken. Die Vorschriften sind für die Erfordernisse der Wettbewerbsversicherungsunternehmen geschaffen worden und bilden für die Versorgungsanstalten in Teilbereichen einen zu engen Rahmen und bieten in anderen Bereichen keine ausreichenden Regelungen. Darüber hinaus ist das geltende Versicherungsaufsichtsrecht als Verweisungskette auf bundesrechtliche Vorschriften ausgestaltet. Um ihrer besonderen Verantwortung für die dauerhafte Versorgung der Mitglieder und Versicherten in dieser Entwicklung gerecht werden zu können, brauchen die Selbstverwaltungsgremien der Versorgungsanstalten und die staatliche Aufsicht ein effektiveres und in sich besser abgestimmtes Kontrollinstrumentarium. Die staatliche Aufsicht wird zudem dadurch erschwert, dass die Versicherungsaufsicht (als Rechts- und Finanzaufsicht) vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wahrgenommen wird, während die Rechtsaufsicht das Staatsministerium des Innern ausübt.

Schließlich wird die Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns, juristische Person des öffentlichen Rechts, als eine Einrichtung angesehen, die ihre Aufgabe besser als privatrechtlicher Versicherungsverein wahrnehmen kann.

##### **B) Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bayerischen Vorschriften für die Versorgungsanstalten aktualisiert und an das heute veränderte Umfeld angepasst werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats der jeweiligen Versorgungsanstalt insbesondere durch zusätzliche Rechte im Rahmen der Abschlussprüfung zu stärken und durch das Institut des Verantwortlichen Aktuars zu unterstützen. Die Rechts- und

Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalten soll beim Staatsministerium des Innern in einer Hand zusammengeführt und zugleich die Voraussetzungen geschaffen werden, die Aufsicht in versicherungsmathematischer, betriebswirtschaftlicher und juristischer Hinsicht effektiv auszuüben. Das Versorgungsgesetz soll zu einer vollständigen Kodifikation des für die von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen geltenden Landesrechts werden. Weitreichende Überschneidungen des bisherigen Aufsichtsrechts werden harmonisiert, systematisiert und in einem lesbaren Text vereint.

Die Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns soll von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit umgewandelt werden.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Staat und Versorgungsanstalten:

Die erweiterten Rechte des Verwaltungsrats bei der Abschlussprüfung können zu Kostenmehrungen bei den Versorgungseinrichtungen führen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Verwaltungsrat im Rahmen der Abschlussprüfung zusätzliche Prüfaufträge erteilt. Für den Bayerischen Versorgungsverband erhöhen sich die Kosten durch die Einführung einer Abschlussprüfung und einer – wenn auch beschränkten – Versicherungsaufsicht.

Die Aufwendungen für die Versicherungsaufsicht sind wie bisher zu neun Zehntel und die Aufwendungen für die Rechtsaufsicht sind zukünftig zusätzlich zu neun Zehntel durch Kostenersatz von den Versorgungsanstalten zu tragen. Eine Mehrbelastung durch die Aufsichtsführung für den Staatshaushalt wird damit nicht eintreten. Der Kostenersatz wird nach oben eng begrenzt, um eine wirtschaftliche Aufsichtsführung und eine akzeptable Belastung für die Versorgungsanstalten sicherzustellen.

Bei der Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns kann ein Neudruck der Satzungen geboten sein und zusätzliche Kosten verursachen.

Kommunen:

Keine.

Wirtschaft und Bürger:

Keine.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften

#### § 1 Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht treten an die Stelle der bisherigen Art. 9 bis 12 folgende Art. 9 bis 12d:

- „Art. 9 Grundsätze der Geschäftstätigkeit
- Art. 10 Satzung
- Art. 10a Geschäftsplan
- Art. 11 Rechnungslegung
- Art. 11a Wirtschaftsplanung
- Art. 11b Sicherheitsrücklage
- Art. 11c Gebundenes Vermögen
- Art. 12 Verantwortlicher Aktuar
- Art. 12a Abschlussprüfung
- Art. 12b Aufsicht
- Art. 12c Strafvorschrift
- Art. 12d Verordnungsermächtigung“

2. Art. 4 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„<sup>2</sup>Er entscheidet über die Zustimmung zur Bestellung des Verantwortlichen Aktuars. <sup>3</sup>Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalten,

- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
  6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.“
3. In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 wird „Art. 11“ durch „Art. 12b“ ersetzt.
  4. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „oder Verwaltung“ gestrichen.
  5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Grundsätze der Geschäftstätigkeit“
    - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Vermögen der Versorgungsanstalten sind getrennt zu halten.“
    - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalten dürfen neben den Geschäften, die ihrem Versorgungsauftrag dienen, nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Die ganze oder teilweise Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.“
  6. An die Stelle der bisherigen Art. 11 und 12 treten folgende Art. 10a bis 12d:

#### „Art. 10a Geschäftsplan

(1) <sup>1</sup>Für jede Versorgungsanstalt ist ein Geschäftsplan aufzustellen. <sup>2</sup>Er besteht aus

1. der Satzung (Art. 10),
2. dem versicherungsmathematischen und dem finanztechnischen Geschäftsplan mit den fachlichen Geschäftsunterlagen (technischer Geschäftsplan),
3. den Verträgen, durch die die Aufnahme von Mitgliedern und Versicherten, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögens-

verwaltung ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden (Funktionsausgliederungsverträge).

(2) Der technische Geschäftsplan, Funktionsausgliederungsverträge sowie deren Änderungen bedürfen vor dem in Kraft setzen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### Art. 11 Rechnungslegung

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalten legen gesondert entsprechend § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 177 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) wie Pensionskassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsverfahren Rechnung. <sup>2</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) <sup>1</sup>Die versicherungsmathematischen Annahmen sind insbesondere für die Berechnung der erforderlichen versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend vorsichtig zu wählen. <sup>2</sup>Eine vorsichtige Wahl enthält eine angemessene Marge für eine nachteilige Abweichung von relevanten Faktoren. <sup>3</sup>Der Grundsatz der Vorsicht gilt auch für die Bewertung der zur Bedeckung dieser Rückstellungen herangezogenen Aktiva.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Vermögen nicht mehr zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausreicht. <sup>2</sup>Für einen begrenzten Zeitraum kann die Aufsichtsbehörde eine nicht ausreichende Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Aktiva zulassen, wenn ein konkreter und realisierbarer Sanierungsplan entsprechend Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl EG Nr. L 235 S. 10) aufgestellt wird.

#### Art. 11a Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für jede Versorgungsanstalt auf der Grundlage des Geschäftsplans (Art. 10a) einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt vor. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat beschließt über die Wirtschaftsplanung. <sup>3</sup>Soweit eine einvernehmliche Wirtschaftsplanung zwischen der Versorgungskammer und dem Verwaltungsrat nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

#### Art. 11b Sicherheitsrücklage

<sup>1</sup>Die Versorgungsanstalten haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen eine Sicherheitsrücklage bereitzuhalten. <sup>2</sup>Sie soll mindestens zwei v. H. des Barwerts der Rentenanwartschaften zuzüglich vier v. H. des Barwerts der laufenden Rentenzahlungen betragen.

#### Art. 11c Gebundenes Vermögen

(1) <sup>1</sup>Das gebundene Vermögen ist mit möglichst großer Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Versorgungsanstalt unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen. <sup>2</sup>Es darf nur in den Werten angelegt werden, die in § 54 Abs. 2 VAG genannt werden. <sup>3</sup>Ein risikoadäquates Kapitalanlagemanagement mit ausreichenden Sicherheitsreserven ist sicherzustellen. <sup>4</sup>Der Umfang des gebundenen Vermögens muss mindestens

1. der Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die freien Mittel der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zuzüglich
2. der aus den Versorgungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten

entsprechen.

(2) Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von dieser festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

#### Art. 12 Verantwortlicher Aktuar

(1) <sup>1</sup>Für jede Versorgungsanstalt ist vom Vorstand der Versorgungskammer mit Zustimmung des Verwaltungsrats und der Aufsichtsbehörde ein Verantwortlicher Aktuar zu bestellen. <sup>2</sup>Dieser muss zuverlässig und fachlich geeignet sein.

(2) <sup>1</sup>Der Verantwortliche Aktuar ist in seiner Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen. <sup>2</sup>Er darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(3) Der Verantwortliche Aktuar hat

1. die Finanzlage der Versorgungsanstalt insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versorgungsverhältnissen ergebenden Verpflichtungen jederzeit sichergestellt ist,
2. unter der Bilanz die versicherungstechnischen Rückstellungen zu testieren,

3. zum Jahresabschluss einen Aktuarsbericht zu erstellen,
4. mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden fünften Geschäftsjahres ein umfassendes versicherungsmathematisches Gutachten über die finanzielle Situation der Versorgungsanstalt für den Verwaltungsrat und die Aufsicht zu fertigen sowie
5. auf Verlangen des Verwaltungsrats oder der Aufsichtsbehörde ein Gutachten zu einem bestimmten Termin oder zu einem aktuellen Problem (Sondergutachten) zu erstellen.

(4) Sobald der Verantwortliche Aktuar erkennt, dass die Versorgungsanstalt ihre Verpflichtungen, insbesondere wegen Veränderungen bei den Beitragseinnahmen, den Leistungsverpflichtungen oder den Rechnungsgrundlagen, nicht dauerhaft erfüllen kann, hat er unverzüglich den Vorstand und den Verwaltungsrat und, wenn diese keine ausreichenden Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) <sup>1</sup>Die Organe der Versorgungsanstalt sind verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. <sup>2</sup>Wird ein Gutachten zur Finanzlage einer Versorgungsanstalt an einen anderen Aktuar vergeben, so gelten für diesen Aktuar bezüglich des Gutachtens die Vorschriften für den Verantwortlichen Aktuar entsprechend.

#### Art. 12a Abschlussprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalten haben ihren Jahresabschluss durch einen gemeinsamen Abschlussprüfer entsprechend § 341k des Handelsgesetzbuches (BGBI III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 99 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI I S. 2407), und § 57 Abs. 1 und § 58 VAG prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Der gemeinsame Abschlussprüfer wird vom Kammerrat gewählt. <sup>3</sup>Ist eine Ausschreibung erforderlich, führt die Versorungskammer diese entsprechend den Vorgaben des Kammerrats durch. <sup>4</sup>Nach der Wahl erteilt der Vorstand den Prüfungsauftrag. <sup>5</sup>Dem Verwaltungsrat stehen die Rechte gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 2, 3 und 4 zu.

(2) <sup>1</sup>Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vor; dem Vorstand ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat oder die Aufsichtsbehörde können den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts veranlassen. <sup>3</sup>Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet dabei über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

#### Art. 12b Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalten unterliegen der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Staatsministerium

des Innern. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde berät die Versorgungsanstalten und überwacht sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen. <sup>2</sup>Sie prüft, ob die Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig geführt werden. <sup>3</sup>Sie überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und achtet insbesondere auf die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder, der Versicherten und der Leistungsberechtigten und auf eine ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalten zu unterrichten. <sup>2</sup>Sie kann insbesondere sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. <sup>3</sup>Sie kann auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versorgungsanstalten Prüfungen vornehmen, an Prüfungen nach Art. 12a Abs. 1 Satz 1 teilnehmen, zu von ihr durchgeführten Prüfungen Abschlussprüfer hinzuziehen oder Abschlussprüfer mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen. <sup>4</sup>Bedienstete der Aufsichtsbehörde und von ihr beauftragte Personen dürfen die Geschäftsräume der Versorgungsanstalten betreten. <sup>5</sup>Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und der Ausschüsse zu laden; ihre Vertreter oder Vertreterinnen können an den Sitzungen teilnehmen und sind jederzeit zu hören.

(4) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalten anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsmäßigen Zustands zu treffen. <sup>2</sup>Kommen die Versorgungsanstalten innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und auf Kosten der Versorgungsanstalten die notwendigen Maßnahmen verfügen und vollziehen oder die Aufgabe und die erforderlichen Befugnisse einem Sonderbeauftragten übertragen.

(5) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde gegenüber den Versorgungsanstalten sowie Unternehmen, die Aufgaben für die Versorgungsanstalten wahrnehmen, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Missstand ist dabei jedes Verhalten, das die Belange der Mitglieder, der Versicherten oder der Leistungsberechtigten nicht ausreichend wahr oder den aufsichtsrechtlichen oder den sonstigen das Versorungsverhältnis betreffenden Vorschriften oder dem Geschäftsplan widerspricht. <sup>3</sup>Wenn es zur Wahrung der Belange der Mitglieder, der Versicherten oder der Leistungsberechtigten notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan auch mit Wirkung für bestehende Versorungsverhältnisse ändern. <sup>4</sup>Ergibt sich bei der Prüfung der Vermögenslage einer Versorgungsanstalt, dass diese auf Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Aufsichtsbehörde Leistungsverpflichtungen entsprechend § 89 Abs. 2 VAG herabsetzen.

(6) <sup>1</sup>Dem Freistaat Bayern werden neun Zehntel der durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten (Personalvollkosten) von den Versorgungsanstalten ersetzt, dabei darf die Grenze von 0,2 Promille der Beitragseinnahmen nicht überschritten werden. <sup>2</sup>Die Verteilung der Kostenlast richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2.

Art. 12c  
Strafvorschrift

(1) Wer als Mitglied des Vorstandes oder als Beauftragter des Vorstandes über das Vermögen oder über die finanzielle Situation einer Versorgungsanstalt gegenüber dem Verwaltungsrat, gegenüber einem seiner Ausschüsse oder gegenüber der Aufsichtsbehörde falsch berichtet oder die Verhältnisse verschleiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Verantwortlicher Aktuar

1. die finanzielle Lage einer Versorgungsanstalt im Aktuarsbericht oder im versicherungsmathematischen Gutachten unrichtig wiedergibt oder verschleiert

oder

2. ein Testat nach Art. 12 Abs. 3 Nr. 2 falsch abgibt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer als Abschlussprüfer oder als Gehilfe eines Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

Art. 12d  
Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Bestandteile des technischen Geschäftsplans gemäß Art. 10a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
2. nähere Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäß Art. 11 und über die Art und Weise der Offenlegung des Jahresabschlusses,
3. Abweichungen von den gemäß Art. 11 Abs. 1 entsprechend anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere um die besonderen Aufgaben der Versorgungsanstalten und die gemeinsame Geschäftsführung zu berücksichtigen,
4. Mindestanforderungen an die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen gemäß Art. 11,
5. Zuführungen zu und Entnahmen aus der Sicherheitsrücklage gemäß Art. 11b,
6. die Anlage des gebundenen Vermögens einschließlich von Regelungen zur Sicherstellung eines risikoadäquaten Kapitalanlagemanagements gemäß Art. 11c,

7. Einzelheiten zum Testat, zum Aktuarsbericht und zum versicherungsmathematischen Gutachten des Verantwortlichen Aktuars gemäß Art. 12,

8. die Berichtspflichten der Versorgungsanstalten gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie über den Inhalt der Berichte des Abschlussprüfers, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht erforderlich ist und

9. die Verteilung der Kostenlast gemäß Art. 12b Abs. 6 Satz 2.“

7. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Dabei sind Mitglieder, Versicherte und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. <sup>3</sup>Auf Verlangen sind jedem Mitglied oder Versicherten der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.“

8. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Zur Prüfung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen für beantragte Leistungen sind die Versorgungsanstalten berechtigt, Daten über die Gesundheit ihrer Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten zu erheben, zu speichern, zu nutzen und diese Daten an andere öffentliche Versorgungsträger innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz zu übermitteln.“

9. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. <sup>2</sup>Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

10. In Art. 28 Abs. 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
11. In Art. 30 Abs. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
12. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen des Ersten Teils dieses Gesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der technische Geschäftsplan nach Art. 10a nicht genehmigungsbedürftig ist und bei der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen vom Verfahren der Pensionskassen abgewichen werden kann, sofern die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen durch die Mitglieder gewährleistet ist. <sup>2</sup>Art. 12b Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen hinsichtlich des Leistungsrechts und der Grundzüge der Finanzierung unberührt bleiben. <sup>3</sup>Art. 11b ist nur für die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden anzuwenden; ob und inwieweit eine Sicherheitsrücklage bereitgehalten wird, bestimmt dabei die Satzung.“
13. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden kann in Abrechnungsverbände gegliedert werden, bei denen die Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte der Abrechnungsverbände ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Einrichtung verwaltet und organisiert werden.
- (6) <sup>1</sup>Soweit die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbietet, ist ein separater Abrechnungsverband einzurichten. <sup>2</sup>Anstelle der Art. 10a, 11, 11b, 11c, 12 Abs. 3 bis 5, Art. 12 c, 16, 18 und 19 finden die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Geschäfte der regulierten Pensionskassen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die dort geforderte Solvabilitätsspanne wird auf fünf v. H. der Deckungsrückstellung festgelegt; es werden fünf Drittel v. H. der versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung auf den Mindestgarantiefonds angerechnet.“
- b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 7 und 8.
14. Art. 39 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Auf die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks sind die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 10a, 11, 11b, 11c, 12

Abs. 3 bis 5, Art. 12 c, 16, 18 und 19 sinngemäß anwendbar; die Satzung und ihre Änderungen sind abweichend von Art. 10 Abs. 3 Satz 1 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie sich nicht auf allgemeine Versicherungsbedingungen beziehen.“

15. Dem Art. 49 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Vorschriften zur Rechnungslegung und zur Vorlage von Unterlagen an die Aufsichtsbehörde können von den Versorgungsanstalten erstmals auf das am 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahr angewandt werden und sind spätestens auf das am 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

## § 2

### Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 7 Versicherungsaufsicht

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie führt die Versicherungsaufsicht über die nach § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, aufsichtspflichtigen Versicherungsunternehmen, soweit nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder das Staatsministerium des Innern zuständig ist. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, die Aufsicht über Versicherungsunternehmen durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Regierungen oder für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen.

(2) Dem Staatsministerium des Innern obliegt die Versicherungsaufsicht über die in Art. 1 Abs. 1 und Art. 45 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen genannten Versorgungseinrichtungen, soweit diese dem Freistaat Bayern zukommt.“

2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satzbezeichnung „1“ entfällt.  
b) Satz 2 wird aufgehoben.

## § 3

### Änderung des Bayerisches Abgeordnetengesetzes

In Art. 44 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 226), wird nach dem Wort „Anwendung“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Vorschriften zum Geschäftsplan, zur Rechnungslegung, zur Sicherheitsrücklage, zum gebundenen Vermögen, zum Verantwortlichen Aktuar und zur Abschlussprüfung sind nicht anzuwenden.“

#### § 4

##### Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Die Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2006 (GVBl S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Zuständige Landesaufsichtsbehörde im Sinn des § 147 Abs. 1 ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.“
2. § 12 wird aufgehoben.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Zusätzlich haben diese Versicherungsvereine die in § 9 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungsberichterstattungs-Verordnung - BerVersV) vom 29. März 2006 (BGBl I S. 622) genannte Nachweisung 103 sowie die in § 16 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. a sowie Abs. 2 BerVersV genannten sonstigen Rechnungslegungsunterlagen einzureichen.“
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Außerdem haben Pensions- und Sterbekassen die in § 11 BerVersV genannten Nachweisungen 120, 121, 220 und 221, Krankenversicherungsvereine die in §§ 12 und 22 BerVersV genannten Nachweisungen 130 und 330 sowie Schaden- und Unfallversicherungsvereine die in §§ 13 und 22 BerVersV genannten Nachweisungen 240, 244 und 342 vorzulegen.“
    - cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 

„Die Aufsichtsbehörden bestimmen Inhalt und Frist zu dem entsprechend § 17 BerVersV vorzulegendem versicherungsmathematischen Gut-

achten sowie zu dem nach § 55a Abs. 1 Nr. 4 VAG vorzulegenden Bericht eines unabhängigen Sachverständigen.“

- b) In Abs. 5 sind die Worte „des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ zu ersetzen.

#### § 5

##### Inkrafttreten; Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt das Gesetz, die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Rechtsanwälte Bayerns betreffend vom 18. August 1879 (Bay RS 763-66-W) außer Kraft. <sup>2</sup>Die Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns wird zum 1. Januar 2008 in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit umgewandelt. <sup>3</sup>Sie trägt dann den Namen „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“. <sup>4</sup>Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sind nicht anzuwenden. <sup>5</sup>Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Versicherten, Vorstandsmitgliedern und Mitarbeiter bleiben unverändert bestehen. <sup>6</sup>Die bisherige Satzung gilt für den Versicherungsverein sinngemäß fort. <sup>7</sup>Die Satzung kann künftig im Wege des in ihr vorgesehenen Verfahrens unter Berücksichtigung der für einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geltenden Rechtsvorschriften geändert werden.“

#### § 6

##### Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

##### Begründung:

###### A) Allgemeiner Teil:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und zur Änderung versicherungsaufsichtlicher Vorschriften sollen die Versicherungsaufsicht und die Rechtsaufsicht über die von der Bayer. Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen materiell und in den Zuständigkeiten zusammengeführt und im gleichen Zuge modernisiert und effektiviert werden. Diese weitreichende Änderung erfordert eine Anpassung des sonstigen Versicherungsaufsichtsrechts des Landes. Im Zusammenhang damit soll die Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns privatisiert und in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit umgewandelt werden.

## I. Ausgangslage

## 1. Überblick über die bayerische Versicherungsaufsicht nach geltendem Recht

Zu unterscheiden sind vier Fallgruppen.

## a) Versicherungsaufsicht nach Bundesrecht über Wettbewerbsversicherungsunternehmen

Die Versicherungsaufsicht nach Bundesrecht erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG), weiteren Vorschriften des Bundes sowie von der Landesaufsichtsbehörde aufgrund von Ermächtigungen im VAG erlassenen Vorschriften. Die Zuständigkeit der Landesaufsichtsbehörde ergibt sich aus den §§ 146 bis 149 VAG. Danach werden von den Ländern öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeit auf ein Bundesland beschränken sowie Versicherungsvereine von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung beaufsichtigt. In Bayern werden gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns, juristische Person des öffentlichen Rechts sowie gemäß § 11 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) von der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Mittelfranken 299 Versicherungsvereine beaufsichtigt, von denen 144 von der laufenden Aufsicht gemäß § 157a VAG freigestellt sind. Bei den Versicherungsvereinen erfolgt die Abgrenzung zwischen Bund und Land gemäß der Internen Richtlinie zur Abgrenzung des Begriffs „private Versicherungsunternehmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung“ im Sinn des § 3 BAG vom 31. Oktober 1991 (Bundesanzeiger 1991 S. 7507).

## b) Versicherungsaufsicht nach Landesrecht über berufsständische Pflichtversorgungseinrichtungen

Für diese, gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 VAG nicht der Versicherungsaufsicht nach diesem Gesetz unterliegenden Einrichtungen sind die gesamten Aufsichtsvorschriften vom Land zu erlassen. Diese sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf neu gefasst und in das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen integriert werden.

Den genannten Versorgungsanstalten sollen individuelle Beitragsgerechtigkeit und Generationengerechtigkeit ein vorrangiges Anliegen sein. Sie stehen – unter dem Aspekt der Versicherungsaufsicht – zwischen Lebensversicherung (private Pensionskasse) und gesetzlicher Rentenversicherung:

- Wie Lebensversicherungsunternehmen müssen die Versorgungsanstalten ihren Versorgungsauftrag ohne staatliche Zuwendungen oder Garantien erfüllen können. Die Leistungsversprechen müssen auf Dauer finanzierbar sein und durch ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen abgesichert werden.
- Wie die gesetzliche Rentenversicherung haben die Versorgungsanstalten einen Versorgungsauftrag zu erfüllen, der über die mit einem Sparprozess verbundene Risikoabsicherung gegen einen äquivalenten Beitrag hinausgeht. Dazu sind sie mit dauerndem Neuzugang im Wege einer Pflichtmitgliedschaft und fehlender Kündigungsmöglichkeit ausgestattet.

## c) Versicherungsaufsicht nach anstaltsspezifischem Bundesrecht im Auftrage des Bundes

Die zuständige Landesbehörde übt für den Bund die Versicherungsaufsicht über die bundesweit tätigen, von der Versorgungskammer verwalteten Pflichtversorgungseinrichtungen der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester aus. Diese betreiben betriebliche Altersversorgung. Die Aufsicht über die in diese Kategorie gehörende Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister wird bislang vom Bundesfinanzministerium geführt.

## d) Versicherungsaufsicht nach Landesrecht über freiwillige Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVKbG) bietet den bei ihr versicherten Arbeitnehmern eine freiwillige Versicherung an als Ergänzung der tariflich vereinbarten Leistungen. Diese freiwilligen Versicherungen unterliegen zukünftig aufgrund der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Richtlinie 2003/41/EG) in Verbindung mit § 1a Abs. 4 VAG der Versicherungsaufsicht.

## 2. Überwachung und Aufsicht bei den von der Bayer. Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen nach geltendem Recht

## a) Von der Versorgungskammer verwaltete Versorgungseinrichtungen

Bei der Bayer. Versorgungskammer bestehen gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) folgende rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Versorgungsanstalten):

- Bayer. Ärzteversorgung,
- Bayer. Apothekerversorgung,
- Bayer. Architektenversorgung,
- Bayer. Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeuten-Versorgung,
- Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
- Bayer. Versorgungsverband mit Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und
- Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks.

Die Versorgungskammer verwaltet zudem gem. Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes das als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete

- Versorgungswerk des Bayer. Landtags.

Im Wege der Organleihe fungiert die Versorgungskammer auch als Geschäftsführungsorgan für

- die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen,
- die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und
- die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (Art. 45 VersoG).

Diese Versorgungseinrichtungen sind im Gefüge der sozialen Sicherung zum Teil der ersten Säule der Alterssicherung zuzuordnen (Vollversorgung), zum Teil gehören sie mit Leistungen der Zusatzversorgung oder der betrieblichen Altersversorgung zur zweiten Säule der Sicherung im Alter.

#### b) Überwachung und Aufsicht

Die Versorgungskammer ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde. Sie ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan aller Versorgungsanstalten (Art. 6 Abs. 1 VersoG). Die Geschäftsführung der Versorgungskammer wird vom Verwaltungsrat der jeweiligen Versorgungsanstalt überwacht (Art. 4 Abs. 4 VersoG). Alle Versorgungsanstalten unterliegen der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern; nur die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister wird allein vom Bundesministerium der Finanzen beaufsichtigt. Acht der zwölf Versorgungseinrichtungen unterliegen zudem nach geltendem Recht der Versicherungsaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Die Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister wird ebenfalls vom Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen, während beim Bayer. Versorgungsverband, der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und dem Versorgungswerk des Bayer. Landtags nach geltendem Recht eine Versicherungsaufsicht nicht stattfindet.

#### c) Rechtsgrundlagen

Grundlage der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern ist Art. 11 VersoG. Die Aufgaben und Befugnisse der Rechtsaufsicht ergeben sich aus Art. 11 Abs. 2 und 3 VersoG. Hinzu kommt die Genehmigung von Satzungsänderungen gemäß Art. 10 Abs. 3 VersoG, die Federführung bei Staatsverträgen mit anderen Ländern, auf deren Grundlage Berufszugehörige aus anderen Ländern Versicherte der Bayer. Versorgungsanstalten werden sowie die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Versorgungsanstalten gemäß Art. 9 und 12 VersoG.

Der landesrechtliche Rahmen der Versicherungsaufsicht ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) und die dort aufgeführte Verweiskette auf Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Bundes. Die Verweisungen sind jedoch statisch auf den Rechtszustand im Bund am 31.12.1993 gerichtet. Die Rechtsentwicklung im Bund seit diesem Zeitpunkt ist im Landesrecht nicht übernommen worden.

## II. Geplante Regelung

### 1. Modernisierung der Überwachungs- und Aufsichtsregeln - Zusammenführung von Rechts- und Versicherungsaufsicht

Das System einer Überwachung der Geschäftsführungstätigkeit der Versorgungskammer durch den Verwaltungsrat in der Versorgungsanstalt sowie der Tätigkeit der Versorgungsanstalt durch die Rechts- und Versicherungsaufsicht des Staates hat sich im Grunde bewährt. Doch besteht Bedarf, die Überwachungs- und Aufsichtsregelungen zu modernisieren, zu systematisieren und dabei die Aufsicht effektiver auszugestalten.

#### a) Modernisierung des Versicherungsaufsichtsrechts

Das geltende Versicherungsaufsichtsrecht ist auf dem Stand vom 31.12.1993. Dieser Stand wird den inzwischen eingetretenen Entwicklungen nicht mehr gerecht. Insbesondere bei den Kapitalanlagen haben sich gravierende Veränderungen durch die Einführung des Euro, des europäischen Binnenmarktes und vielfältiger neuer Kapitalmarktprodukte ergeben. Eine Modernisierung der bayerischen Vorschriften ist daher unverzichtbar, sollen die beaufsichtigten Versorgungseinrichtungen in ihrer finanziellen Entwicklung nicht eingeschränkt und gegenüber anderen Versorgungseinrichtungen benachteiligt werden.

Im Zuge dessen bedarf es einer grundlegenden Anpassung des Aufsichtsrechts an das veränderte Umfeld. Die derzeit geltende Vorschriftenkette in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 ZustWiG ist für die Aufsicht über berufsständische Versorgungswerke nur noch eingeschränkt geeignet. Sie entspricht weitgehend der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 133). Diese Vorschriftenkette wurde primär für die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsversicherungsunternehmen erlassen, für die sie bis 1983, bis zum 14. Änderungsgesetz zum VAG, die einzige versicherungsaufsichtsrechtliche Grundlage waren. Diese Ausrichtung an den Erfordernissen für Wettbewerbsversicherungsunternehmen birgt mehrere Schwächen:

- Sie ist in Teilbereichen ein zu enges Korsett, wenn die Vorschriften entsprechend den Normen und dem Verständnis des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausgelegt werden. Die größeren Freiheiten, die den Versorgungswerken wegen der Pflichtmitgliedschaft und dem dadurch gesicherten Neuzugang eingeräumt werden können, basieren derzeit nur auf der Aufsichtspraxis. Feste Grenzen, die auch bei der berufsständischen Pflichtversorgung nicht überschritten werden dürfen, bestehen nicht. Es kann nur auf allgemeine Rechtsgrundsätze, wie das Gleichbehandlungsgebot, zurückgegriffen werden.
- Sie berücksichtigt die versicherungsaufsichtsrechtliche Entwicklung seit 1993 nicht ausreichend. Den Versicherungsunternehmen ist insbesondere bei der Schaffung des europäischen Binnenmarktes durch das 3. Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 21. Juli 1994 mehr unternehmerische Freiheit und Eigenverantwortung eingeräumt worden. Diese Freiheiten bedingen geänderte gesetzliche Bestimmungen.
- Sie berücksichtigt die Entwicklung im Recht der Selbstverwaltung seit 1993 nicht ausreichend. Durch das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen sind die Rechte und Aufgaben der Vertreter der Mitglieder und Versicherten bei der Verwaltung der bayerischen Versorgungsanstalten stark ausgeweitet worden. Es bedarf daher begleitender versicherungsaufsichtsrechtlicher Regelungen, an denen sich Mitgliedervertreter, Verwaltung und Aufsichtsbehörde orientieren können.

#### b) Gewährleistung einer effektiveren Überwachung und Aufsicht

Die Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen müssen zudem effektiviert werden. Die starke Zunahme der Kapitalanlagen, mit denen die Versorgungsansprüche ganz oder teilweise gedeckt werden, bei gleichzeitig sinken-

den Kapitalmarktrenditen auf der einen Seite, die demographische Entwicklung in Deutschland sowie die sich stetig erhöhende Lebenserwartung der Versorgungsempfänger auf der anderen Seite machen eine stete Anpassung der Finanzierungssysteme der Versorgungseinrichtungen notwendig. Die staatliche Aufsicht und die Selbstverwaltungsgremien der Versorgungsanstalten tragen hierbei eine besondere Verantwortung, dass die Versorgungswerke die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Stabilisierung der Kapitalgrundlagen ergreifen und damit eine dauerhafte Versorgung ihrer Mitglieder und Versicherten gewährleisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrates der jeweiligen Versorgungsanstalt gestärkt und durch das Institut des Verantwortlichen Aktuars unterstützt werden. Weiterhin sollen die Rechts- und die Versicherungsaufsicht über die von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen beim Staatsministerium des Innern in einer Hand zusammengeführt werden. Die aufsichtlichen Befugnisse können dadurch effektiver wahrgenommen werden. Informationswege und Abstimmungsprozeduren werden vereinfacht und die Zusammenarbeit mit der Versorgungskammer erleichtert.

c) Harmonisierung und Systematisierung der rechtlichen Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der staatlichen Aufsicht sowie der Überwachung durch den Verwaltungsrat kann – als Folge der Zusammenführung der behördlichen Zuständigkeiten in der Rechts- und der Versicherungsaufsicht – nun im Versorgungsgesetz einheitlich und aufeinander abgestimmt aufgenommen und geregelt werden. Dabei können die bisher weitreichenden Überschneidungen und einzelne, inhaltlich widersprüchliche Regelungen der Rechts- und der Versicherungsaufsicht harmonisiert und systematisiert werden. Zugleich soll die bisherige Verweisungstechnik des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (durch eine bloße Paragraphenkette) soweit möglich aufgegeben und stattdessen eine lesbare und für den Anwender leichter verständliche landesrechtliche Regelung geschaffen werden.

d) Wahrung der Kompetenzen des Bundes

Die hier vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gelten nur für die nach Landesrecht errichteten Versorgungsanstalten und -einrichtungen. Dazu sind auch die Versorgungsanstalten zu rechnen, deren Tätigkeit durch Staatsverträge auf das Gebiet anderer Länder erstreckt worden ist. Über die Anwendung der neuen Vorschriften des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen auf die Bundesanstalten (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister) muss dagegen der Bundesgesetzgeber entscheiden; bisher allerdings hat der Bundesgesetzgeber stets eine inhaltsgleiche Regelung getroffen, soweit er die Aufsicht auf die am Sitz der Anstalten zuständigen Landesbehörden zur Ausübung übertragen hat (vgl. § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VAAufsG) vom 17. Dezember 1990, BGBl I S. 2864, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2003, BGBl I S. 2304).

2. Privatisierung der Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns

Durch § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes soll dem u. a. in der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) gegebenen Auftrag entsprochen werden, in geeigneten Fällen öffentlich-rechtliche Einrichtungen in Rechtsformen des privaten Rechts zu überführen, insbesondere bei Einrichtungen, die ihre Aufgaben ebenso gut oder noch besser als privatrechtliches Unternehmen erfüllen können. Die Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns wird als eine Einrichtung angesehen, die ihre Aufgaben in einer privatrechtlichen Form zumindest gleich gut erfüllen kann.

Die Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns wurde im Jahr 1808 gegründet und hat ihre Rechtsgrundlage im Gesetz, die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Rechtsanwälte Bayerns betreffend, BayRS 763-66-W. Sie betreibt die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für ihre Mitglieder. Mitglied kann werden, wer bei einem im Freistaat Bayern gelegenen Gericht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Pensionsanstalt steht damit in Konkurrenz zu den privaten Lebensversicherungsunternehmen. Für sie gelten die versicherungsaufsichtrechtlichen und sonstigen versicherungsrechtlichen Vorschriften des Bundes unmittelbar.

Neben ihr besteht für den Berufsstand mit der von der Versorgungskammer verwalteten Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung eine weitere bayerische Anstalt des öffentlichen Rechts. Bei letzterer sind seit 1984 alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und der Steuerberaterkammern in Bayern Pflichtmitglieder nach Art. 30 Abs. 1 VersoG. Die Pensionsanstalt hat ihren öffentlichen Auftrag, dem Berufsstand eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung anzubieten, durch die Geschäftsaufnahme der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in der Praxis verloren.

Die Geschäftszahlen zum 31.12.2004 weisen bei der Pensionsanstalt 296 aktive Mitglieder, 80 Rentenbezieher und 35 Witwen und Waisen aus; die Bilanzsumme belief sich auf 26,8 Mio. € und die Beitragseinnahme auf 0,54 Mio. €. Die Vergleichszahlen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung betragen zu diesem Zeitpunkt 22 688 aktive Mitglieder, 670 Rentenbezieher und 254 zu versorgende Hinterbliebene sowie 1 917 Mio. € Bilanzsumme und 178,4 Mio. € Beitragseinnahme.

Ihre Aufgaben kann die Pensionsanstalt in privatrechtlicher Rechtsform nach der vorgesehenen Umwandlung aus folgenden Gründen genauso gut erbringen:

- Die Mitglieder erhalten größere Gestaltungsfreiheiten in ihrer Funktion als Träger der Versicherungseinrichtung. Ohne staatliche Vorgaben oder Beschränkungen können sie ihre Unternehmensziele setzen, insbesondere hinsichtlich des zu versichernden Personenkreises oder der Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsunternehmen.
- Die versicherungsaufsichtrechtlichen Anforderungen werden für die Pensionsanstalt nach der Umwandlung geringer. Dies trifft insbesondere bei den Eigenkapitalanforderungen zu. Statt der seit dem 1.1.2004 verlangten Mindesthöhe des Garantiefonds von 3 Mio. € muss sie als kleinerer Versicherungsverein i. S. von § 53 VAG Eigenmittel nur entsprechend ihrem Geschäftsumfang bilden. Der derzeit von der Pensionsanstalt zu fordernde Garantie-

fonds von 3 Mio. € kann von der Pensionsanstalt weder erbracht werden, noch ist er sinnvoll.

- Die Versicherungsverhältnisse bleiben von der Umwandlung unberührt, die Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverträgen bestehen unverändert fort.
- Auswirkungen auf Beschäftigte der Pensionsanstalt ergeben sich durch die Umwandlung nicht.
- Nach einer Umwandlung besteht keine Gewährträgerhaftung des Freistaates Bayern; derzeit ist ungeklärt, ob für die Pensionsanstalt eine solche besteht.
- Nach der Umwandlung entfällt die Rechtsaufsicht, die Versicherungsaufsicht geht an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über. Die bisherige Versicherungsaufsicht ist für das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit unverhältnismäßig hohem zeitlichem Aufwand verbunden, da nach der Privatisierung der Wettbewerbsanstalten der Versicherungskammer die Pensionsanstalt das einzige noch verbliebene Versicherungsunternehmen unter seiner Aufsicht ist, für das alle versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften des Bundes unmittelbar gelten.

Die Pensionsanstalt kann aufgrund § 7 Abs. 1 VAG nur in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) umgewandelt werden. Die an sich mögliche Umwandlung in eine Aktiengesellschaft scheitert an den hohen Mindest-Eigenkapitalanforderungen für Versicherungsaktiengesellschaften des § 53c VAG.

## B) Einzelbegründung

### Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen)

Der vorliegende Gesetzesentwurf integriert die für die bayerischen Versorgungswerke notwendigen versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen in den allgemeinen Teil des Versorgungsgesetzes. Er führt die Rechts- und die Versicherungsaufsicht beim Staatsministerium des Innern zusammen. Bisherige Überschneidungen der aufsichtlichen Befugnisse werden aufeinander abgestimmt und inhaltlich harmonisiert. Zugleich wird die Verweisungstechnik des Art. 7 ZustWiG auf die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Handelsgesetzbuches weitgehend aufgegeben und eine lesbare, an die spezifischen Anforderungen der bayerischen Versorgungswerke angepasste Regelung geschaffen, die nicht zuletzt auch die Besonderheit einer gemeinsamen Geschäftsführung durch eine staatliche Oberbehörde berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Verwaltungsräte in ihrer Funktion der Überwachung der Geschäftsführung gestärkt. Um den Besonderheiten des Bayerischen Versorgungsverbandes und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden sowie der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks Rechnung zu tragen, werden von den allgemeinen Vorschriften im entsprechenden besonderen Teil Ausnahmevorschriften formuliert (Art. 32 Abs. 2 und 39 Satz 3 VersoG). Für die von der Versorgungskammer verwalteten Bundesanstalten gelten die bundesrechtlichen Vorschriften (vgl. für die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2934) und für die Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und der deutschen Kulturorchester das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VAAufsG) vom

17. Dezember 1990, BGBl I S. 2864, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2003, BGBl I S. 2304).

#### Zu Nr. 2 (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 und 3)

Art. 4 Abs. 4 regelt bereits bisher die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats bei der Überwachung der Geschäftsführung. Diese werden in der Fassung des Gesetzesentwurfs erweitert und die Überwachungsfunktion damit deutlich gestärkt. Wie bisher können die Befugnisse auf Verwaltungsausschüsse delegiert werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 Satz 2).

Art. 4 Abs. 4 Satz 1 weist dem Verwaltungsrat allgemein die Funktion zu, die Geschäftsführung der Versorgungskammer zu überwachen.

Satz 2 begründet konstitutiv ein Mitwirkungsrecht des Verwaltungsrats bei der Bestellung des Verantwortlichen Aktuars nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1.

In Satz 3 des Absatzes werden in den Nummern 1 bis 5 die Befugnisse des Verwaltungsrats zusammengefasst, die ihm neu zugewiesen werden sollen. Nach Nr. 1 kann der Verwaltungsrat vom Verantwortlichen Aktuar Gutachten zu einem bestimmten Termin oder zu einem aktuellen Problem verlangen (vgl. Art. 12 Abs. 3 Nr. 5). Nummern 2 bis 5 geben ihm zusätzliche Rechte im Rahmen der Prüfung der Versorgungsanstalt durch einen Abschlussprüfer. So kann er zusätzliche Schwerpunkte der Prüfung setzen (Nr. 2). Zudem kann er nach Nr. 3 die Abschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstrecken und nach Nr. 4 eine Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, verlustbringende Geschäfte und Ursachen eines Jahresfehlbetrags) in Auftrag geben. Beide Befugnisse entsprechen in ihrem Inhalt der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vorgesehenen Erweiterung der Abschlussprüfung. Sie gehen Art. 105 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 68 BayHO vor. Wenn von ihnen Gebrauch gemacht wird, wird der Abschlussprüfer den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) heranzuziehen haben. Gemäß Nr. 5 hat der Verwaltungsrat das Recht, den Prüfungsbericht mit dem Abschlussprüfer zu erörtern und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts zu verlangen (Art. 12a Abs. 2 Satz 2).

Hinzu kommt Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6, der inhaltlich dem bisherigen Art. 4 Abs. 4 Satz 2 entspricht.

#### Zu Nr. 3 (Art. 6 Abs. 1 Satz 3)

Die neue Verweisung ist eine notwendige Folgeänderung der Zusammenführung der Rechts- und der Versicherungsaufsicht und der Neufassung der Aufsichtsregelungen. Am Rechtszustand der Freistellung der Versorgungskammer als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Versorgungsanstalten von der Behördenaufsicht wird festgehalten.

#### Zu Nr. 4 (Art. 8 Abs. 2 Nr. 4)

Durch die Änderung werden die Aufgaben des Kammerrats und der Verwaltungsräte der einzelnen Versorgungswerke besser abgegrenzt. Übernimmt die Versorgungskammer die Geschäftsführung eines anderen Versorgungswerks, wirkt sich dies notwendig auf den Verbund, aber auch auf die Vertretung im Kammerrat aus (Art. 8 Abs. 1). Eine Mitwirkung des Kammerrates ist daher unabdingbar.

Die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke – in der Praxis häufig nur auf Teilbereiche, etwa auf die EDV bezogen – ist der jeweiligen Versorgungsanstalt zuzurechnen (Art. 9 Abs. 4 n. F.). Sie bedarf nicht nur der Initiative der Versorgungskammer als Geschäftsführerin, sondern der Zustimmung

mung des Verwaltungsrats als des die Richtlinien der Versorgungspolitik bestimmenden Organs (Art. 4 Abs. 1 Nr. 6).

**Zu Nr. 5 Buchst. b (Art. 9 Abs. 1 Satz 3)**

Art. 9 Abs. 1 Satz 3 führt mit identischem Wortlaut die Vorschrift des bisherigen Art. 9 Abs. 4 Satz 2 fort.

**Zu Nr. 5 Buchst. c (Art. 9 Abs. 4)**

Das Verbot versorgungsfremder Geschäfte ist an § 7 Abs. 2 Satz 1 VAG angelehnt, der für Versicherungsunternehmen ein Verbot versicherungsfremder Geschäfte aufstellt und der in der Fassung von 1993 auch nach der bisherigen Rechtslage über den Verweis in Art. 7 ZustWiG für die Versorgungsanstalten entsprechend gegolten hat. Das Verbot soll die Versicherten, die Mitglieder und die Leistungsberechtigten vor den finanziellen Risiken versorgungsfremder Geschäfte bewahren. So sind die Versorgungsanstalten in ihrer Tätigkeit auf solche Geschäfte beschränkt, die mit ihrem Versorgungsauftrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bayerischen Versorgungswerke im Gegensatz zu privaten Wettbewerbsversicherungsunternehmen nicht nur vertragliche Pflichten erfüllen müssen, sondern darüber hinaus auf der Grundlage einer Pflichtmitgliedschaft eine umfassende Versorgung im Bedarfsfall gewährleisten. Sie stehen deshalb in besonderer Verantwortung im Umgang mit ihrem Versorgungsgeschäft. Auch Geschäfte, die lediglich ein einziges Mal getätigt werden, können Risiken bergen, vor denen Art. 9 Abs. 4 schützen soll.

Das Verbot versorgungsfremder Geschäfte gibt den rechtlichen Rahmen für eine Dienstleistungserbringung für andere Versorgungswerke vor. Wichtigster zulässiger Fall ist in diesem Zusammenhang die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke, die in Satz 2 an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gebunden wird und im Übrigen eines Beschlusses des Verwaltungsrats nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 bedarf.

Als gleichartig sind die Versorgungswerke anzusehen, die in ihrer Struktur und in ihrem Versorgungsauftrag der jeweiligen Versorgungsanstalt entsprechen. So sind berufsständische Versorgungswerke im Verhältnis zueinander stets als gleichartig zu betrachten. Gleiches gilt im Bereich der Zusatzversorgung; beispielsweise kann die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden die vollständige Sachbearbeitung des Verfahrens zur Riesterreife mit Zustimmung des Verwaltungsrats und der Aufsichtsbehörde für andere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) übernehmen.

**Zu Nr. 6 (Art. 10a bis 12c)**

**zu Art. 10a (Geschäftsplan)**

Die Regelung entspricht der Bestimmung für Wettbewerbsversicherer in § 5 Abs. 3 VAG, die bereits bisher nach Art. 7 Abs. 2 ZustWiG entsprechend anwendbar war; sie wird an die Verhältnisse der Versorgungsanstalten angepasst. Neben der Satzung (Art. 10) besteht der Geschäftsplan aus dem technischen Geschäftsplan und den Funktionsausgliederungsverträgen.

Der technische Geschäftsplan (Nr. 2) setzt sich aus dem versicherungsmathematischen und dem finanztechnischen Geschäftsplan zusammen. Beides soll auf der Grundlage von Art. 12d Nr. 1 in der Durchführungsverordnung näher ausgeführt werden. Neben dem bisherigen versicherungsmathematischen Geschäftsplan wird der finanztechnische Geschäftsplan mit dem vorliegenden Gesetz neu eingeführt. Er soll die bisherigen einheitlichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu den Kapitalanlagen ersetzen, die in der Vergangenheit weitgehend in einer Übernahme der entsprechenden Vorschriften des Bundes für Wettbewerbsversicherungsunter-

nehmen bestanden. Hierdurch können die unterschiedlichen Risikostrukturen der einzelnen Versorgungseinrichtungen besser berücksichtigt werden und es kann auf neue Gegebenheiten, wie die anstehende EU-weite Einführung der Eigenkapitalvorschriften Solvency II für Versicherungsunternehmen, schneller und angemessener reagiert werden. Laufende Überlegungen zu notwendigen Sicherheitsreserven und zum Risikomanagement bei den Kapitalanlagen sind sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene für Versicherungsunternehmen noch nicht befriedigend und abschließend geregelt. Es müssen hierzu Erfahrungen gesammelt und diese geeignet umgesetzt werden. Dazu ist das Werkzeug „finanztechnischer Geschäftsplan“ bestens geeignet.

Mit der Aufnahme von Funktionsausgliederungsverträgen in den Geschäftsplan (Nr. 3) soll sichergestellt werden, dass die Wirksamkeit der Aufsicht nicht durch Funktionsausgliederungen umgangen wird. Funktion meint in diesem Zusammenhang betriebliche Verrichtung und damit einen Teil der Betriebsaufgabe oder des Betriebsziels. Bei den aufgezählten Beispielen handelt es sich um Kernfunktionen der Versorgungsanstalten. Die Regelung entspricht § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG.

Anders als im Bereich der Wettbewerbsversicherer ist nach Abs. 2 nicht nur die Änderung des technischen Geschäftsplans, sondern auch eine Änderung der Funktionsausgliederungsverträge zustimmungsbedürftig. Allein die Vorlage der Verträge bei der Aufsichtsbehörde reicht nicht aus.

Die Genehmigungspflicht der Satzung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 3, so dass der gesamte Geschäftsplan und jede seiner Änderungen der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Genehmigungspflicht dient der Rechtssicherheit und dem Schutz der Versicherten. Müssten z. B. durchgeführte Leistungserhöhungen oder neu eingeführte Leistungen wieder zurückgenommen werden (weil sie z. B. nicht finanzierbar sind), würde dies auf massive Kritik der Versicherten stoßen und ihr Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Versorgungsanstalt beeinträchtigen. Zudem sind die Eigenkapitalerfordernisse und Sicherheitsmargen bei den Versorgungsanstalten geringer als bei Wettbewerbsversicherern (z. B. ab 1.1.2007 garantierter Zins 3,25 % gegenüber 2,25 %). Die Genehmigungspflicht erlaubt zum Ausgleich frühzeitigere und individuellere Anpassungen. Dies wird auch im VAG berücksichtigt. Deregulierte Pensionskassen, im allgemeinen Wettbewerbspensionskassen, haben die strengen Anforderungen an die Lebensversicherungsaktiengesellschaften zu erfüllen, regulierte Pensionskassen (§ 118b Abs. 3 VAG), wie Firmenpensionskassen, haben bei der Kalkulation geringere Anforderungen zu erfüllen, unterliegen dafür jedoch weit reichenden Genehmigungspflichten.

**zu Art. 11 (Rechnungslegung)**

Die Vorschrift bringt die bisher anzuwendenden Regelungen (Art. 7 Abs. 2 ZustWiG in Verbindung mit §§ 55 und 56 Abs. 3 VAG in der am 31.12.1993 geltenden Fassung – siehe Art. 11 ZustWiG) auf den heutigen Stand. Wiederum wird in Abs. 1 statisch über § 55 VAG auf die Rechtsfolgen der Vorschriften der §§ 341k ff. HGB in Verbindung mit §§ 316 ff. HGB für Pensionskassen verwiesen. Angesichts der sprunghaften Entwicklung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften sollen dadurch nicht vorhersehbare Auswirkungen einer dynamischen Verweisung vermieden werden.

Wie bisher soll die Rechnungslegung grundsätzlich nach den Vorschriften für Pensionskassen vorgenommen werden. In der Systematik der handelsrechtlichen Vorschriften für Versicherungsunternehmen wird auf die besonderen Bestimmungen für Pensionskassen verwiesen; davon abzugrenzen wären die Vorschriften für andere Formen der Lebensversicherung, für Krankenversicherungen und Unfallversicherungen. Mit dem Verweis

auf die Rechnungslegung wie Pensionskassen in Abs. 1 wird für die Versorgungsanstalten also die Sparte einer besonderen Art der Lebensversicherung festgelegt. Dabei stellen die Versorgungseinrichtungen stets regulierte Pensionskassen im Sinne des § 118b Abs. 3 und 4 VAG dar. Die besonderen Vorschriften über die Finanzierungsverfahren in Art. 24 Abs. 2 Satz 2 für die berufsständischen Versorgungsanstalten und in 32 Abs. 2 Satz 1 für den Versorgungsverband und die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden sind zu berücksichtigen.

Die Versorgungsanstalten dürfen eigene Rechnungsgrundlagen verwenden, die von den vom Bund verordneten abweichen können. Abs. 2 verlangt, dass diese vorsichtig zu wählen sind. Das Vorsichtsprinzip lehnt sich an Art. 18 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung (92/96/EWG) vom 10. November 1992 an. Das Vorsichtsprinzip ist nicht nur notwendig, um die versprochenen Leistungen auch sicher erbringen zu können. Aus dem Unterschied zwischen vorsichtig kalkulierten und tatsächlich erzielten Erträgen müssen der Inflationsverlust und die Teilhabe an der Einkommensentwicklung finanziert werden. Die einem Versicherten zunächst aufgrund des Vorsichtsprinzips vorenthaltenen Leistungen werden ihm später über Dynamisierungen gutgeschrieben.

Abs. 3 Satz 1 bestimmt eine unverzügliche Anzeigepflicht des Vorstandes, wenn das Vermögen der Versorgungsanstalt nicht mehr zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausreicht. Dabei kann die Nachweisung 103 zu Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BerVersV) herangezogen werden. Da bei einer Sanierung einer Versorgungsanstalt die Aufsichtsbehörde eine wesentliche Rolle spielt, ist diese Unterrichtungspflicht unverzichtbar. Die Verpflichtungen der Versorgungsanstalten aus Beitragsleistungen müssen durch versicherungstechnische Rückstellungen bedeckt sein und haben eine sehr lange Zeitspanne. Aktive Zeit, Ruhegeldempfang und gegebenenfalls auch eine Witwenversorgung können mehr als 50 Jahre dauern. Eine in der satzungsmäßigen Leistungszusage enthaltene Verzinsungsgarantie muss während der gesamten Laufzeit aufrechterhalten werden. Dagegen sind die Laufzeiten der meisten sinnvollen Kapitalanlagen wesentlich kürzer. Garantiezins und tatsächlich erzielbarer Kapitalertrag können dadurch nicht zur Deckung gebracht werden. Als Folge kann es vorübergehend zu ungenügenden Kapitalerträgen kommen. Um in einer solchen Situation nicht zu Leistungskürzungen greifen zu müssen, kann die Aufsichtsbehörde nach Abs. 3 Satz 2 eine Unterdeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Vermögenswerten zulassen, wenn ein Sanierungsplan aufgestellt wird, der den folgenden Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 der europäischen Richtlinie 2003/41/EG entspricht. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„(2) Der Herkunftsmitgliedstaat kann zulassen, dass eine Einrichtung für einen begrenzten Zeitraum nicht über ausreichende Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verfügt. Die zuständigen Behörden verlangen von der Einrichtung in diesem Fall einen konkreten und realisierbaren Sanierungsplan, damit die Anforderungen nach Absatz 1 wieder erfüllt werden. Der Plan muss folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die betreffende Einrichtung muss einen konkreten und realisierbaren Plan vorlegen, aus dem hervorgeht, wie die zur vollständigen Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen erforderliche Höhe der Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden soll. Der Plan muss den Versorgungsanwärtern oder gegebenenfalls ihren Vertretern zugänglich gemacht und/oder von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates genehmigt werden.

- b) Bei der Erstellung des Plans ist die besondere Situation der Einrichtung zu berücksichtigen, insbesondere die Struktur ihrer Aktiva und Passiva, ihr Risikoprofil, ihr Liquiditätsplan, das Altersprofil der Versorgungsberechtigten, die Tatsache, dass es sich um ein neu geschaffenes System handelt oder um ein System, das vom Umlageverfahren bzw. der teilweisen Kapitaldeckung zur vollständigen Kapitaldeckung übergeht.
- c) Falls das Altersversorgungssystem in dem vorstehend in diesem Absatz genannten Zeitraum abgewickelt wird, unterrichtet die Einrichtung die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates. Die Einrichtung legt ein Verfahren für die Übertragung der Verbindlichkeiten und der ihnen entsprechenden Vermögenswerte auf ein anderes Finanzinstitut oder eine ähnliche Einrichtung fest. Dieses Verfahren wird den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates mitgeteilt, und die Grundzüge des Verfahrens werden den Versorgungsanwärtern oder gegebenenfalls ihren Vertretern im Einklang mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit zugänglich gemacht.“

#### zu Art. 11a (Wirtschaftsplanung)

Die bisherige Formulierung der „Plan/Gewinn- und Verlustrechnung“ wird ohne Änderung in der Sache an die im Bereich der Beteiligungsunternehmen übliche Terminologie des Erfolgsplans sowie des Kostenplans angepasst. Auf der Grundlage des Geschäftsplans soll im Erfolgsplan eine Prognose darüber abgegeben werden, wie sich die Rechnungsgrundlagen für die Versorgungsanstalten entwickeln werden und welche Erträge danach zu erwarten sind. Der Kostenplan umfasst mit den Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) die von den Versorgungsanstalten unmittelbar zu beeinflussenden Posten.

Im Übrigen (Abs. 2 und 3) bleibt die Formulierung des geltenden Art. 12 unverändert.

#### zu Art. 11b (Sicherheitsrücklage)

Um die Sicherheit der Versorgungsanstalten weiter zu verbessern, sollen die Versorgungsanstalten nach Art. 11b zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen eine Sicherheitsrücklage bereithalten,

Ebenso wie die Solvabilitätsspanne bei Pensionskassen (§ 53c VAG) dient die Sicherheitsrücklage vor allem der Abdeckung von etwaigen Jahresfehlbeträgen, die insbesondere aufgrund der zunehmend volatilen Kapitalmärkte entstehen können. Zur dauernden Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen kann die Sicherheitsrücklage darüber hinaus auch verwendet werden, um Leistungen bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen anzupassen, soweit dies zum Aufrechterhalten des Befreiungsrechts (s. Art. 20 Satz 3 VersoG) erforderlich ist und die hierfür bestimmten Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

Bei der Höhe der Sicherheitsrücklage kann deutlich unter den versicherungsaufsichtlichen Anforderungen für Pensionskassen geblieben werden. Diese müssen 4 vom Hundert des Deckungskapitals zuzüglich 0,3 vom Hundert des Risikokapitals zurücklegen; bei den Versorgungsanstalten soll statt dessen die Sicherheitsrücklage mindestens zwei vom Hundert des Barwerts der Rentenanwartschaften zuzüglich vier vom Hundert des Barwertes der laufenden Rentenzahlungen betragen.

Die Mindestzuführung zur Sicherheitsrücklage soll auf der Grundlage von Art. 12d Nr. 5 in der Durchführungsverordnung geregelt werden. Dort soll eine jährliche Mindestzuführung in Höhe von 10 vom Hundert der Aufwendungen für künftige Leistungsverbesserungen vorgesehen werden. Regelungen über weitergehende Zuführungen zur Sicherheitsrücklage kann der Verwaltungsrat je nach Umfang entweder nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 4 Abs. 1

Nr. 2 VersoG beschließen. Für die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden bestimmt die Satzung, ob und inwieweit eine Sicherheitsrücklage bereitgehalten wird (Art. 32 Abs. 2 Satz 3).

#### **zu Art. 11c (Gebundenes Vermögen)**

An die Stelle des bisherigen Verweises in Art. 7 Abs. 2 ZustWiG auf die §§ 7 Abs. 2 Satz 2, 54, 54a und 54d VAG in der Fassung von 1993 tritt in Art. 11c eine ausformulierte landesrechtliche Bestimmung zum gebundenen Vermögen. Die gesetzlichen Vorschriften für die Kapitalanlagen sollen denen des Bundes für Wettbewerbsunternehmen weitgehend entsprechen. Für ein engeres Korsett besteht kein Anlass, weil die Langfristigkeit der Versorgungsverhältnisse es erlaubt, risikobedingte Ertragsschwankungen auszugleichen.

In Abs. 1 Satz 1 soll der Grundsatz festgelegt werden, dass das gebundene Vermögen mit möglichst großer Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Versorgungsanstalt unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen ist.

In Abs. 1 Satz 2 soll für die zugelassenen Kapitalanlagen statisch auf die bei Erlass des Gesetzes geltende Fassung des § 54 Abs. 2 VAG verwiesen werden. Zudem soll in der Durchführungsverordnung auf der Grundlage von Art. 12d Nr. 6 die Anlageverordnung des Bundes (AnIV) in Bezug genommen werden.

Wesentlich für den Erfolg der Kapitalanlagen sind ein qualifiziertes Kapitalanlagemanagement, geeignete interne Anlagegrundsätze und Kontrollverfahren und eine perspektivische Anlagepolitik. Deshalb soll nach Abs. 1 Satz 3 ein risikoadäquates Kapitalanlagemanagement mit ausreichenden Sicherheitsreserven sichergestellt werden. Ergänzend sollen dazu in der Durchführungsverordnung zusätzliche Anforderungen aufgenommen werden. Geeignete Verfahren soll der finanztechnische Geschäftsplan enthalten.

Das gebundene Vermögen soll nach Abs. 1 Satz 4 vom Umfang her mindestens so groß sein wie die bilanzierten Verpflichtungen gegenüber den Versicherten. Im Idealfall einer Pensionskasse sollen aus dem gebundenen Vermögen und den darauf erzielbaren Kapitalerträgen die gesamten Verpflichtungen finanziert werden können. Bei der Anlage des gebundenen Vermögens sind die Versorgungsanstalten an den Grundsatz des Satzes 1 und an die Anlagevorschriften im Sinne des Satzes 2 gebunden und haben ein risikoadäquates Kapitalanlagemanagement gemäß Satz 3 sicherzustellen. Die Anlage des übrigen, freien Vermögens steht im Ermessen der Versorgungsanstalten.

Die Berichtspflicht nach Abs. 2 umfasst in der allgemeinen Formulierung die für Wettbewerbsversicherer in §§ 54 Abs. 4 und 54d VAG begründeten Pflichten. Durch die Anweisungsbefugnis der Aufsichtsbehörde kann den Besonderheiten der Versorgungsanstalten Rechnung getragen und unnötige Bürokratie vermieden werden. Einzelheiten sollen zudem in der Durchführungsverordnung geregelt werden.

#### **zu Art. 12 (Verantwortlicher Aktuar)**

In Art. 12 wird die Institution des Verantwortlichen Aktuars neu eingeführt. Die Regelung ist an § 11a VAG angelehnt. Anders als bei den Wettbewerbsversicherungsunternehmen, in denen seit 1994 Verantwortlichkeiten, die bis dahin durch Genehmigungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde lagen, teilweise auf den Verantwortlichen Aktuar übertragen wurden, soll der Verantwortliche Aktuar bei den Versorgungsanstalten ein zusätzliches Instrument sein, um die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versorgungsverhältnissen ergebenden Verpflichtungen jederzeit sicherzustellen.

Bei den Versorgungsanstalten sind die versicherungstechnischen Gegebenheiten wesentlich komplexer als bei den Wettbewerbsversicherungsunternehmen. Sie müssen nicht nur bestimmte, feste Leistungen auszahlen, sondern auch Versorgung in den Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes gewähren (Art. 20 Satz 1 VersoG). Dies bedingt einen Inflationsausgleich, die Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung und vor allem auch ein ausreichendes Versorgungsniveau. Daneben sollen die Versicherten, wie bei den Wettbewerbsversicherungsunternehmen, für ihre Beitragsleistungen eine gerechte und äquivalente Versorgungsleistung erhalten. Diese Ziele kalkulatorisch zu erfassen, aufgrund von Berechnungsergebnissen Vorschläge zu unterbreiten und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen, ist die Aufgabe des Verantwortlichen Aktuars.

Da der Verantwortliche Aktuar den Vorstand der Versorgungskammer bei der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie die Selbstverwaltungsgremien bei der Überwachung und die Aufsichtsbehörde bei der staatlichen Aufsicht gleichermaßen unterstützen soll, wird seine Bestellung durch den Vorstand sowohl an die Zustimmung des Verwaltungsrats als auch an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gebunden (Abs. 1 Satz 1).

Der Verantwortliche Aktuar muss zuverlässig und fachlich geeignet sein (Abs. 1 Satz 2). Zur Auslegung seiner Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung soll § 11a Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 2 VAG entsprechend herangezogen werden.

In Abs. 2 wird die Unabhängigkeit des Verantwortlichen Aktuars sichergestellt. Er darf keinen Weisungen unterworfen werden und nicht wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben benachteiligt werden. Weisungsfreiheit und Benachteiligungsverbot entsprechen der Formulierung in vergleichbaren Vorschriften (s. etwa § 21f WHG), die auch bei der Auslegung herangezogen werden können. Das Benachteiligungsverbot in Satz 2 umfasst die üblichen Kündigungsbeschränkungen, die entsprechend den Besonderheiten der Versorgungskammer auszulegen sind.

Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars sind in Abs. 3 entsprechend den besonderen Gegebenheiten der Versorgungsanstalten festgelegt. Nach Abs. 3 Nr. 1 hat der Verantwortliche Aktuar die Finanzlage daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versorgungsverhältnissen ergebenden Verpflichtungen jederzeit sichergestellt ist. Auf Fehlentwicklungen hat er nach Abs. 4 unverzüglich hinzuweisen.

Das Testat nach Abs. 3 Nr. 2 stellt sicher, dass der Jahresabschluss entsprechend dem genehmigten Geschäftsplan vorgenommen wird. Aufgrund der komplexen Gegebenheiten ist die Aufsichtsbehörde nicht durchwegs in der Lage, dies eigenständig zu überprüfen und sicherzustellen.

Im Aktuarsbericht gemäß Abs. 3 Nr. 3 wird eine Analyse des Jahresergebnisses gefordert. Es wird insbesondere überprüft, inwieweit die Annahmen zum Versorgungsverlauf mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Korrekturbedürftige Fehlentwicklungen werden frühzeitig erkennbar.

Das umfassende versicherungsmathematische Gutachten, das nach Abs. 3 Nr. 4 mindestens alle fünf Jahre zu erstellen ist, soll Analysen bringen, die inhaltlich und zeitlich über ein Geschäftsjahr hinausgehen. Es soll dabei nicht nur mit den aufgrund der Bilanzierungsvorschriften vorsichtigen, sondern mit wirklichkeitsnahen Rechnungsgrundlagen kalkuliert werden. Dafür sollen andererseits aber auch die Verpflichtungen zu Leistungsanpassungen einbezogen werden. Hierdurch wird insbesondere erkennbar, ob die zu erwartende Gesamtleistung und die durch die Satzung garantierten Leistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen oder ob letztere korrigiert werden müssen.

Gemäß Abs. 3 Nr. 5 können der Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde Sondergutachten zu einem bestimmten Termin oder zu einem aktuellen Problem verlangen.

In Abs. 4 soll der Verantwortliche Aktuar zudem verpflichtet werden, unverzüglich den Vorstand und den Verwaltungsrat und, wenn diese keine ausreichenden Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, die Aufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn er erkennt, dass die Versorgungsanstalt ihre Verpflichtungen nicht dauerhaft erfüllen kann.

Bei einer Verletzung der Pflichten des Verantwortlichen Aktuars aus den Abs. 3 und 4 kann mit den Mitteln der Missstandsaufsicht gemäß Art. 12b Abs. 5 vorgegangen werden. Im Extremfall kann auf diese Norm eine Abberufung des Verantwortlichen Aktuars gestützt werden.

Die Informationspflichten sämtlicher Organe der Versorgungsanstalten in Abs. 5 sollen gewährleisten, dass der Aktuar seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

#### **zu Art. 12a (Abschlussprüfung)**

Ein Kernstück bei der Überwachung der Geschäftsführung sowie der Aufsicht über die Versorgungsanstalten stellt die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer dar. In Art. 12a werden anknüpfend an die bisherige Rechtslage und Praxis das Verfahren und die Aufgaben der Organe der Versorgungsanstalten und des Kammerrats bei der Bestellung des Abschlussprüfers und der Durchführung der Abschlussprüfung geregelt.

In Abs. 1 Satz 1 wird den Versorgungsanstalten die Pflicht auferlegt, ihren Jahresabschluss entsprechend den versicherungsaufsichtsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Dabei wird für die Prüfung des Jahresabschlusses statisch auf die Rechtsfolgen des § 341k HGB und der § 57 Abs. 1 und § 58 VAG in ihrer heutigen Fassung verwiesen. Zugleich wird in Abs. 1 Satz 1 festgelegt, dass alle Versorgungsanstalten sich eines gemeinsamen Abschlussprüfers bedienen. Wegen der gemeinsamen Geschäftsführung durch die Versorgungskammer (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VersoG) wäre das parallele Tätigwerden mehrerer Abschlussprüfer im selben Geschäftsjahr höchst unwirtschaftlich.

§ 341k HGB sieht vor, dass der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer bestimmt. Diese Aufgabe soll in Abs. 1 Satz 2 dem Kammerrat übertragen werden. Damit wird eine einheitliche und effiziente Prüfung des Abschlussprüfers gesichert und andererseits das Wahlrecht bei einem Organ der Mitglieder- und Versichertenvertreter belassen.

Bei vergaberechtlich erforderlichen Ausschreibungen werden die Vergabekriterien gemäß Abs. 1 Satz 3 vom Kammerrat festgesetzt. Die Ausschreibung wird von der Versorgungskammer durchgeführt. Der Vorstand darf auf die Entscheidung des Kammerrats keinen Einfluss nehmen. Er hat nach Abs. 1 Satz 4 den Prüfungsauftrag nach der Wahl des Kammerrats zu erteilen.

Abs. 1 Satz 5 verweist auf die Rechte des Verwaltungsrats gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2, 3 und 4 VersoG. Danach kann der Verwaltungsrat zusätzliche Prüfungsschwerpunkte setzen und auf Kosten der Versorgungsanstalt die Abschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und auf bestimmte Entwicklungen in der Vermögensanlage erweitern. Im Falle eines Vergabeverfahrens müssen die Abschlussprüfer in der Ausschreibung auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass der Abschlussprüfer bei der Durchführung der Prüfung dem Verwaltungsrat der Versorgungsanstalten zuarbeitet, dieses Organ hat daher bei der Durchführung der Prüfung sämtliche Bestellerrechte. Der Abschlussprüfer hat

seinen Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vorzulegen und dem Vorstand vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Abs. 2 Satz 1). Der Verwaltungsrat sowie die Aufsichtsbehörde haben das Recht gemäß Abs. 2 Satz 2, den Bericht mit dem Abschlussprüfer zu erörtern und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts zu veranlassen. Wie bisher ist der Abschlussprüfer verpflichtet, an den Verhandlungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teilzunehmen und dabei über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten (Abs. 2 Satz 3). Die Formulierung des Abs. 2 Satz 3 folgt § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG. Das Verfahren entspricht der Regelung der §§ 58 bis 60 VAG.

#### **zu Art. 12b (Aufsicht)**

In Art. 12b werden die bisher verstreuten Vorschriften der Rechts- und der Versicherungsaufsicht zusammengeführt und einheitlich neu gefasst. Dabei wird folgende Systematik zugrunde gelegt: Der Zuständigkeitsregelung in Abs. 1 folgt die Aufgabennorm in Abs. 2. Abs. 3 begründet die Informationsrechte der Aufsichtsbehörde. Abs. 4 enthält die klassischen Eingriffsbefugnisse der Aufsicht, während Abs. 5 die Missstandsaufsicht und zwei wesentliche Einzelbefugnisse der Versicherungsaufsicht umfasst. Diese Systematik ist die notwendige Folge der Zusammenführung der Rechts- und der Versicherungsaufsicht. Denn Rechts- und Versicherungsaufsicht weisen im geltenden Recht in Aufgaben und Befugnissen weit reichende Überschneidungen auf. So unterscheidet § 81 VAG, auf den bisher in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 ZustWiG verwiesen wird, seinerseits eine Rechts- und Finanzaufsicht im Rahmen der Versicherungsaufsicht. Andererseits ist die Rechtsaufsicht bereits bisher gehalten, die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die Erfüllung des Versorgungsauftrages einschließlich der Anpassung der laufenden Leistungen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalten zu überwachen (vgl. Art. 11 Abs. 1 und 2 VersoG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1, 20, 24 VersoG).

In Abs. 1 werden die Rechts- und die Versicherungsaufsicht beim Staatsministerium des Innern zusammengeführt, so dass für die Versorgungsanstalten nur noch eine Aufsichtsbehörde tätig wird. Zuständig soll künftig allein das Staatsministerium des Innern sein (vgl. Art. 7 Abs. 2 ZustWiG in der Fassung dieses Gesetzesentwurfs und die entsprechende, oben gegebene Begründung).

Abs. 1 Satz 2 entspricht § 81 Abs. 1 Satz 3 VAG. Die Aufsicht dient nicht der Interessenwahrung einzelner Mitglieder, sondern wird im Interesse aller Mitglieder, Versicherten und Leistungsempfänger geführt. Einzelne haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Tätigwerden der Aufsichtsbehörde. Ebenso wie § 81 Abs. 1 Satz 3 VAG schränkt Abs. 1 Satz 2 die Staatshaftung für das Verhalten der Aufsicht ein.

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben der Aufsicht. Ausgangsnormen sind die bisher geltenden Aufgabenbeschreibungen in Art. 11 Abs. 2 VersoG und in § 81 Abs. 1 VAG in der Fassung von 1993. Der danach geltenden Formulierung des § 81 Abs. 1 Satz 2 VAG folgt Abs. 2 Satz 3, der die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten, Mitglieder und Leistungsberechtigten als Aufgabe der Aufsicht hervorhebt. Die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebes im Sinne des Abs. 2 Satz 3 erfordert auch die Einhaltung des genehmigten Geschäftsplans (Art. 10a).

In Abs. 3 soll die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur umfassenden Information bereitgestellt werden. Dazu werden die bisher übereinstimmenden Befugnisse der Rechts und der Versicherungsaufsicht zur Unterrichtung, zur Nachprüfung aller Verwaltungsvorgänge sowie zur Teilnahme und zum Rederecht in den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und der Ausschüsse in den Sätzen 1, 2 und 5 aufgenommen. Hinzu kommen die aus der

Versicherungsaufsicht bekannten Befugnisse in den Sätzen 3 und 4. Danach kann die Aufsichtsbehörde ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versorgungsanstalten Prüfungen vornehmen, an Abschlussprüfungen teilnehmen, zu von ihr durchgeführten Prüfungen Abschlussprüfer hinzuziehen oder Abschlussprüfer mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Zudem können die Bediensteten der Aufsichtsbehörde oder von diesen beauftragte Personen die Geschäftsräume der Versorgungsanstalten betreten. Diese umfassenden Befugnisse sind für eine wirksame Ausübung der Aufsicht erforderlich.

In Abs. 4 wird die klassische rechtsaufsichtliche Eingriffsbefugnis geschaffen, wie sie im geltenden Recht in Art. 11 Abs. 3 VersoG für die Rechtsaufsicht durch das Staatsministerium des Innern und in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 ZustWiG in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Satz 1 VAG (Fassung 1993) für die Rechtsaufsicht im Rahmen der Versicherungsaufsicht durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu finden ist; sie wird durch die Regelung zum Sonderbeauftragten aus § 81 Abs. 2a VAG (1993) ergänzt. Die Berufung eines Sonderbeauftragten geschieht bei großen Versicherungsunternehmen sehr selten. Es sind jedoch Fälle denkbar, bei denen dieses Instrument auch bei Versorgungsanstalten benötigt wird.

In Abs. 5 wird die aus § 81 Abs. 2 VAG bekannte Missstandsaufsicht aufgenommen, die auch gegenüber Unternehmen ausgeübt werden kann, die ausgegliederte Funktionen für die Versorgungsanstalten wahrnehmen. Die Missstandsaufsicht setzt keinen Rechtsverstoß voraus, sondern eröffnet die Anordnungsbefugnis bereits präventiv, um Missstände zu vermeiden (Abs. 5 Satz 1). Missstand ist dabei jedes Verhalten, das die Belange der Mitglieder, der Versicherten oder der Leistungsberechtigten nicht ausreichend wahrt oder den aufsichtsrechtlichen und den sonstigen das Versorgungsverhältnis betreffenden Vorschriften sowie dem Geschäftsplan widerspricht (Satz 2). Wenn es zur Wahrung der Belange der Mitglieder, der Versicherten und der Leistungsberechtigten notwendig ist, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan auch für bestehende Versorgungsverhältnisse ändern (Satz 3, vgl. auch die parallele Regelung des § 81a Satz 2 VAG). Noch weiter geht die Anordnungsbefugnis in Abs. 5 Satz 4, die Leistungsverpflichtungen entsprechend § 89 Abs. 2 VAG herabzusetzen, wenn die Versorgungsanstalt auf Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Durch den statischen Verweis sind auch die in § 89 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 VAG geregelten Einzelheiten zum Verfahren und zu den Folgen einer Herabsetzung entsprechend anzuwenden.

Die Pflicht zur Erstattung der Kosten der Aufsicht in Höhe von 90 vom Hundert in Abs. 6 entspricht der bisherigen Regelung des Art. 7 Abs. 4 ZustWiG in Verbindung mit § 101 VAG (Fassung von 1993). Weil durch das vorliegende Gesetzesvorhaben die bisherige institutionelle Trennung zwischen der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern und der Versicherungsaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie aufgehoben wird und beide Zuständigkeiten beim Staatsministerium des Innern zusammengeführt werden, kann nicht mehr nach den Behördenzuständigkeiten unterschieden werden. Zudem werden im Zuge der Zusammenführung materiell die sich bisher überschneidenden Aufgaben und Befugnisse der Rechts- und der Versicherungsaufsicht – ihrerseits untergliedert in Rechts- und Finanzaufsicht – so vereinheitlicht, dass auch zwischen rechts- und versicherungsaufsichtlichem Tätigwerden keine Trennlinie gezogen werden kann. Andererseits soll dem Beispiel des Bundes, der im Versicherungsaufsichtsgesetz im Ergebnis eine Erstattung von 100 Prozent der Kosten vorgeschrieben hat, mit Rücksicht auf die bisherige Kostenfreiheit der vom Staatsministerium des Innern geführten Rechtsaufsicht gemäß Art. 11 Abs. 1

VersoG nicht gefolgt werden. Deshalb sind 90 vom Hundert der Kosten, die durch die einheitliche Aufsicht nach Art. 12b VersoG anfallen, zu ersetzen. Dabei ist eine Obergrenze für den Kostenersatz zu beachten. Die bisherige Verweisung auf Bundesrecht im ZustWiG führt zur Anwendbarkeit einer Grenze von 1 Promille der Beitragseinnahmen der Versorgungsanstalten. Dieses Regelungsprinzip soll fortgeführt werden und gleichzeitig die Obergrenze auf ein Fünftel, 0,2 Promille der Beitragseinnahmen der Versorgungsanstalten, abgesenkt werden. Dadurch werden einer Belastung der Versorgungsanstalten noch engere Grenzen als bisher gesetzt.

Zu ersetzen sind nur die Kosten, die dem Freistaat Bayern durch die Führung der Aufsicht im Sinne des Art. 12b entstehen. Ministerielle Aufgaben der Behördenaufsicht über die Versorgungskammer und Aufgaben der Personalbewirtschaftung werden von der Kostenersatzung nicht erfasst. Adressat des Kostenersatzes sind die Versorgungsanstalten. Für die Verteilung wird auf das bewährte System in Art. 9 Abs. 2 Satz 2 VersoG zurückgegriffen.

Einzelheiten sollen durch Verordnung geregelt werden (Art. 12d Nr. 9). Entsprechend den notwendigen Kompetenzen der Aufsicht werden hier drei Bereiche zu unterscheiden sein. Für die aufsichtlichen Aufgaben in der Versicherungsmathematik soll auf den Verteilungsschlüssel der Kosten der Mathematik in der Versorgungskammer abgestellt und in entsprechender Weise bei der Aufsicht über die Kapitalanlagetätigkeit verfahren werden. Für die Rechts- und Verwaltungsfragen der Aufsicht ist eine Verteilung auf die Versorgungseinrichtungen zu gleichen Teilen beabsichtigt.

#### **zu Art. 12c (Strafvorschrift)**

Die Strafvorschrift ist dem Katalog der §§ 134 ff. VAG entnommen. Nach der allgemeinen Systematik des Strafgesetzbuches werden nur vorsätzlich begangene Taten erfasst. Die Einführung einer Strafandrohung für falsche Angaben des Vorstandes, eines Beauftragten des Vorstandes, des Verantwortlichen Aktuars oder des Abschlussprüfers und seines Gehilfen übernimmt die Regelungen der §§ 143, 134, 139 Abs. 1 und 137 Abs. 1 VAG, soweit diese auf die Vorgänge in den Versorgungsanstalten übertragbar sind. Auf eine vergleichbare Strafandrohung für Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien wurde aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verzichtet.

#### **zu Art. 12d (Verordnungsermächtigung)**

Art. 12d schafft eine Reihe von Verordnungsermächtigungen für das Staatsministerium des Innern, die helfen, das Gesetz von Detailregelungen zu entlasten. Dabei kann auf die vom Bund erlassenen Verordnungen Bezug genommen werden. Dies gilt in Nr. 2 für die vom Bundesministerium der Justiz auf Grund von § 330 HGB erlassene Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV). In Nr. 6 kann auf die auf Grund des § 54 Abs. 3 VAG erlassene Verordnung der Bundesregierung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnlV) verwiesen werden, Nr. 8 kann durch die auf Grund des § 55a Abs. 1 und 2 VAG erlassenen Verordnungen (Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BerVersV) und Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen (Prüfungsberichteverordnung - PrüfV) ergänzt werden.

Gemäß Nr. 2 kann das Staatsministerium des Innern auch Vorschriften über die Art und Weise der Offenlegung des Jahresabschlusses erlassen, die für die Versorgungsanstalten von denen ansonsten in Art. 11 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs in Verbindung mit § 55 VAG in Bezug genommenen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 325, 341f HGB) abweichen.

Die Befugnis in Nr. 3 lässt auch mögliche Abweichungen von den handelsrechtlichen Vorschriften zum Wertaufholungsgebot (§ 280 HGB) und zu den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden (§ 253 HGB) sowie eine Ausnahme von der versicherungsrechtlichen Offenlegungspflicht von stillen Reserven zu.

Diese Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgeber und Verordnungsgeber gibt die Möglichkeit, notwendige Anpassungen an veränderte Verhältnisse mit relativ wenig Aufwand in der Verordnung vorzunehmen und die gesetzlichen Bestimmungen unverändert zu belassen.

#### Zu Nr. 7 (Art. 13 Abs. 1)

Der neue Satz 2 präzisiert den bisherigen Satz 1 und umfasst die in § 10a VAG begründeten Rechte der Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten auf Information, die bisher im Versorgungsgesetz nicht ausdrücklich aufgeführt waren. Die genannten Informationen werden in der Praxis schon derzeit von den Versorgungsanstalten gegeben.

#### Zu Nr. 8 (Art. 14)

Zur Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen für beantragte Leistungen sind die Versorgungsanstalten nach dem neu eingefügten Art. 14 Absatz 2 berechtigt, Daten über die Gesundheit ihrer Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten sowohl zu erheben, zu speichern und zu nutzen als auch diese Daten an andere öffentliche Versorgungsträger innerhalb der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz zu übermitteln.

Die Bestimmung ist als Vorschrift im Sinne von Art. 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 BayDSG anzusehen, nach dessen Regelung das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen von den Daten über die Gesundheit neben weiteren in den §§ 16 ff. BayDSG geregelten Voraussetzungen zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht.

Die neue Regelung ist notwendig, weil die europäische Verordnung (EWG) 1408/71 vorsieht, dass die Versorgungsträger untereinander ärztliche Gutachten austauschen und für die Übermittlung derartiger personenbezogener Daten für die von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen derzeit noch keine datenschutzrechtliche Grundlage besteht. Artikel 84 Abs. 5 UAbs. a) der VO 1408/71 sieht vor, dass für eine Datenübermittlung die Datenschutzregelung des übermittelnden Staates gilt, wenn personenbezogene Daten aufgrund dieser Verordnung oder der VO 574/72 von den Behörden oder Trägern eines Mitgliedstaats den Behörden oder Trägern eines anderen Mitgliedstaats übermittelt werden. Um den europarechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, soll mit der Neuregelung eine konkrete Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Gesundheitsdaten an nationale Versorgungsträger und Versorgungsträger innerhalb der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz geschaffen werden.

#### Zu Nr. 9 (Art. 24)

Das Gebot im neuen Art. 24 Abs. 2 Satz 1 richtet sich an den Satzungsgeber bei der Gestaltung des Leistungsrechts. Auch hier muss die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen oberstes Gebot sein. Satzungsmaßige Leistungszusagen sind deshalb im Verhältnis zu den Beiträgen so festzulegen, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Das entspricht den für Lebensversicherungen geltenden Kalkulationsgrundsätzen gemäß dem heute geltenden § 11 VAG. Die Regelung ist erforderlich, da sonst keine ausrei-

chenden Rückstellungen gebildet werden können und es zu gravierenden Ungleichbehandlungen kommen könnte. So wäre es ansonsten beispielsweise möglich, den aktuellen Beitragszahlern Leistungen aus ihren eigenen Beiträgen und aus denen der nächsten Generation zuzugestehen, während der nächsten Generation Leistungen nur aus dem verbleibenden Rest der eigenen Beiträge gezahlt werden könnten.

In Satz 2 wird zunächst klargestellt, dass die Versorgungsanstalten grundsätzlich die für Pensionskassen vorgeschriebenen Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle anwenden sollen. Dies bedeutet, dass gemäß § 118a Nr. 1 VAG das Geschäft im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens zu betreiben ist. Weil Pflichtmitgliedschaft, fehlende Kündigungsmöglichkeit und der Versorgungsauftrag der Anstalten in bestimmten Situationen andere Finanzierungsmodelle als das der Pensionskassen ermöglichen, lässt die Regelung in Satz 2 für die berufsständischen Versorgungsanstalten eine Abweichung von den bei den Pensionskassen angewendeten Finanzierungssystemen und versicherungsmathematischen Modellen zu, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen. Diese Abweichung ist als solche gerechtfertigt. Die Pensionskassen müssen nur die Auszahlung eines bestimmten Betrages, nicht jedoch eine ausreichende Versorgung sicherstellen. Die bei den berufsständischen Pflichtversorgungswerken bundesweit geübte Praxis soll hier ihren Niederschlag finden. Die größeren Freiheiten dürfen jedoch nicht zu einer unsoliden Finanzierung führen, z. B. durch nur teilweise Deckung der Verpflichtungen oder unrealistisch positive Ansätze über die zukünftige Entwicklung. Ebenso ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung einer Versicherungsgeneration zu vermeiden, z. B. durch die Reduzierung der Kapitaldeckung, um damit vorübergehend eine Erhöhungen von Versorgungsleistungen finanzieren zu können.

#### Zu Nr. 10 und 11 (Art. 28 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2)

Die Änderungen übernehmen die im Bund neu eingeführte Bezeichnung der „Deutschen Rentenversicherung Bund.“

#### Zu Nr. 12 (Art. 32)

Von den Vorschriften des allgemeinen Teils ergeben sich für den Bayerischen Versorgungsverband und die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden Ausnahmen, die mit den Besonderheiten in ihrer Aufgabe, ihrer Struktur und ihrem Finanzierungssystem zu begründen sind. Dennoch besteht auch hier ein erhebliches Interesse der Versorgungsempfänger und Mitglieder, dass die Versorgungsanstalten ihre Aufgaben erfüllen, die Gesetze und Satzungen beachten und die Belange der Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten ausreichend wahren. Der neue Absatz 2 modifiziert die im allgemeinen Teil neu gefassten Vorschriften entsprechend diesen Besonderheiten. Im Einzelnen wird vorgegeben, dass beim Bayerischen Versorgungsverband einschließlich der Zusatzversorgungskasse

- der technische Geschäftsplan (Art. 10a Abs. 1 Nr. 2) keiner Genehmigung bedarf,
- bei der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen vom Verfahren der Pensionskassen abgewichen werden kann, sofern die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen durch die Mitglieder gewährleistet ist,
- Art. 12b Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen hinsichtlich des Leistungsrechts und der Grundzüge der Finanzierung unberührt bleiben.

Eine Sicherheitsrücklage ist beim Bayerischen Versorgungsverband nicht zu bilden. Art. 11b ist nur für die Zusatzversorgungskasse anzuwenden, ihre Satzung bestimmt dabei, ob und inwieweit eine Sicherheitsrücklage bereitgestellt werden soll.

Bei dem Bayerischen Versorgungsverband wird mit diesen Ausnahmen berücksichtigt, dass das Leistungsrecht gesetzlich festgelegt wird und die Erfüllung der Leistungen für die Versicherten durch das Fortbestehen des unmittelbar gegen den jeweiligen Arbeitgeber gerichteten Versorgungsanspruchs gewährleistet wird.

Bei der Zusatzversorgungskasse wird mit dieser Modifizierung der allgemeinen Vorschriften der Tatsache Rechnung getragen, dass die Versicherungsbedingungen und die Finanzierung der Leistungen maßgeblich von den Tarifparteien gestaltet werden und die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen durch eine uneingeschränkte Nachschusspflicht der Arbeitgeber gewährleistet wird.

Art. 32 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10a ff. ist für die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden als landesrechtliche Regelung im Sinn des § 1a Abs. 4 VAG zu verstehen; die danach geltenden Vorschriften des Versorgungsgesetzes verdrängen die in § 1a Abs. 1 VAG genannten Bestimmungen.

#### Zu Nr. 13 (Art. 37)

Auch bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden sind zunächst die Abweichungen des Art. 32 Abs. 2 zu beachten. Abs. 5 schreibt darüber hinaus für die Zusatzversorgungskasse fest, dass ihre Abrechnungsverbände getrennt voneinander verwaltet und organisiert werden müssen, so dass die Vermögen der Abrechnungsverbände nicht untereinander verschoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für Verbände, die einem unterschiedlichen Finanzierungsverfahren unterliegen.

Entsprechend der Regelung des Bundes in § 1a Abs. 2 VAG sollen für den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung gemäß Abs. 6 die Vorschriften für regulierte Pensionskassen gelten. Dazu wird dynamisch auf die entsprechenden Vorschriften des VAG (§ 118b Abs. 3 und 4 VAG) verwiesen. Um den Vollzug zu erleichtern, wird in Abs. 6 Satz 2 klargestellt, welche Vorschriften des Versorgungsgesetzes von den Regelungen des VAG verdrängt werden. Die Eigenkapitalanforderungen wurden jedoch wesentlich vereinfacht und dabei leicht erhöht, um die Vorgaben der Richtlinie 2003/41/EG sicher zu erfüllen. Ein fiktives Eigenkapital auf die Pflichtversicherung wird bei der Festlegung des Mindestgarantiefonds angerechnet, weil die freiwillige Versicherung nur ein ergänzendes Geschäft zum bisherigen darstellt. Ein nennenswert einfacheres Aufsichtsrecht lässt die Richtlinie 2003/41/EG nicht zu.

#### Zu Nr. 14 (Art. 39 Satz 3)

Bereits bisher war in Art. 44a Abs. 4 VersoG festgelegt, dass auf die Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes anzuwenden sind. Mit dem Auslaufen der Versicherungspflicht der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Ablauf des 31.12.2006 (Art. 44a Abs. 1 Satz 1 VersoG) entfallen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 4 VAG. Deshalb unterliegt die Versorgungsanstalt mit Pensionskasse nach diesem Zeitpunkt als Versicherungsunternehmen der Aufsicht nach dem VAG.

In Art. 39 Satz 3 wird zur Vereinfachung des Vollzugs klargestellt, welche Vorschriften des Versorgungsgesetzes von den Regelungen des VAG verdrängt werden.

#### Zu Nr. 15 (Art. 49 Abs. 6)

Um eine schrittweise Einführung der Vorschriften zur Rechnungslegung und zur Vorlage von Unterlagen an die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, wird als Übergangsfrist ein zeitlicher Rahmen von zwei Jahren festgelegt. Die Bayerische Versorgungskammer soll nach eigenem Ermessen, entsprechend ihrer Möglichkeiten, innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens die Vorschriften zur Rechnungslegung und zur Vorlage von Unterlagen an die Aufsichtsbehörde für die Versorgungsanstalten einführen können.

#### Zu § 2 (Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften)

##### Zu § 2 Nr. 1 (Art. 7 ZustWiG):

Auch nach der Neuregelung verbleibt durch Absatz 1 Satz 1 die Zuständigkeit für die Aufsicht über Versicherungsunternehmen grundsätzlich beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Wettbewerbsversicherer die Versicherungsaufsicht führt oder nach Absatz 2 das Staatsministerium des Innern zuständig ist. Die bisherige allgemeine Formulierung „Bundesbehörden“ in Abs. 1 Satz 1 wird durch „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ präzisiert und damit die Behörde genannt, die auf Bundesebene die Versicherungsaufsicht ausübt.

In Absatz 1 Satz 2 wird die Delegationsmöglichkeit der Versicherungsaufsicht auf die Regierungen beibehalten. Durch Verordnung vom 19. Juni 1998 (GVBl S. 375) war die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf die Regierungen von Mittelfranken und Oberbayern übertragen worden (siehe jetzt § 11 Satz 1 ZustWiG). Durch das Streichen des Wortes „privat“ kann zukünftig ggf. auch die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Wettbewerbsversicherungen übertragen werden.

Neu eingefügt wird in Absatz 2 die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern für die Versicherungsaufsicht über die von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen. Damit werden sowohl die in Art. 1 Abs. 1 VersoG genannten Versorgungswerke als auch die von der Versorgungskammer verwalteten Bundesanstalten im Sinn des Art. 45 VersoG umfasst, für die die Aufsicht des Bundes durch § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (BGBl. I, 1990, S. 2864) auf die nach Landesrecht am Sitz der Anstalt zuständigen Behörden übertragen worden ist.

Die in den bisherigen Absätzen 2 und 4 enthaltenen Aufsichts- und Gebührenregelungen werden in das Versorgungsgesetz integriert. Die Regierungen erheben für ihre Aufsichtstätigkeit weiterhin Gebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird zukünftig aufgrund der Regelungen dieses Gesetzes keine Aufsicht mehr führen, so dass eine Gebührenregelung nicht mehr erforderlich ist.

Für die als gesonderte Einrichtung des Bayerischen Versorgungsverbandes geführte Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden wird eine Versicherungsaufsicht mit Einschränkungen eingeführt (vgl. Art. 12b in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Satz 2 VersoG für den Abrechnungsverband I und II). Für die freiwillige Versicherungen (Abrechnungsverband III) sollen zukünftig die Vorschriften für regulierte Pensionskassen des VAG gelten (vgl. Art. 37 Abs. 6 VersoG). Der bisherige Absatz 3 entfällt deshalb ersatzlos.

**Zu § 2 Nr. 2 (Art. 12 Satz 2)**

Die bisherige Regelung, die einen statischen Verweis auf das VAG und das HGB in der Fassung vom 31.12.1993 angeordnet hat, kann im ZustWiG aufgrund der Integration der Vorschriften in das Versorgungsgesetz entfallen.

**Zu § 3 (Änderung des Gesetzes Bayerischen Abgeordnetengesetzes)**

Bei der Bezugnahme auf den allgemeinen Teil des Versorgungsgesetzes sollen entsprechend der bisherigen Rechtslage die Vorschriften zum Geschäftsplan, zur Rechnungslegung, zur Sicherheitsrücklage, zum gebundenen Vermögen, zum Verantwortlichen Aktuar und zur Abschlussprüfung für das Versorgungswerk des Bayerischen Landtags nicht angewandt werden. Diese Einschränkungen sind notwendig, weil sich das Versorgungswerk im Wege eines Erstattungsverfahrens unmittelbar aus dem Haushalt finanziert, eine Anwendung der genannten Vorschriften daher nicht erforderlich ist.

**Zu § 4 (Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften)****zu Nr. 1 (§ 11)**

Soweit die Regierungen die Aufsicht über kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinn von § 53 VAG ausüben, stehen ihnen die durch das VAG den Aufsichtsbehörden gegebenen Befugnisse zu. Dies betrifft vor allem die Berichtspflichten zu den Vermögensanlagen nach § 54d VAG, das Führen des Sicherungsvermögens nach § 66 VAG sowie die Vorgaben zum Treuhänder für das Sicherungsvermögen nach §§ 70 bis 75 VAG. Sie sind insoweit die Landesaufsichtsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich.

Da durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. August 2005 (BGBl. S. 2546) die Übertragung der Aufsicht auf die Länder (§ 147 VAG) nicht mehr wie im bisherigen § 3 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen der Zustimmung der Landesregierungen bedarf, sondern hierfür die Zustimmung der zuständigen Landesaufsichtsbehörde ausreicht, ist durch die Anfügung des neuen Satzes 2 zu bestimmen, dass Landesaufsichtsbehörde im Sinn des § 147 Abs. 1 VAG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Übertragung der Aufsicht das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und nicht etwa die jeweils gemäß Satz 1 in diesem Fall die Aufsicht ausübende Regierung ist.

**zu Nr. 2 (§ 12)**

Die Regelungen zur Rechnungslegung von Versorgungsanstalten und zur Berichterstattung gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde werden zukünftig aufgrund des Aufsichtswechsels in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen festgelegt.

**zu Nr. 3 (§ 13)**

Die BerVersV ist neu gefasst worden, die Anforderungen sind gegenüber der früheren Fassung reduziert worden. § 13 Abs. 2 ZustWiV wird durch Buchst. a entsprechend überarbeitet.

Durch den neuen Satz 4 (Buchst. a, cc) soll den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, besser auf die Kleinheit und die begrenzten finanziellen Möglichkeiten der beaufsichtigten Versicherungsvereine eingehen zu können. Das Verlangen eines versicherungsmathematischen Gutachtens war in der Vergangenheit nur in der Satzung geregelt. Seine Kernaufgabe ist, zu überprüfen, ob die biometrischen Rechnungsgrundlagen, der den Versicherten

garantierte Zinsertrag und die Verwaltungskostenzuschläge bei der Kalkulation so gewählt wurden, dass damit die tatsächlichen Aufwendungen aus Sterblichkeit, Langlebigkeit und Verwaltungskosten aus den tatsächlich erzielten Kapitalerträgen und aus der Beitragseinnahme finanziert werden können. Das Ansteigen der Lebenserwartung, der Rückgang der am Kapitalmarkt erzielbaren Erträge sowie der bei vielen Versicherungsvereinen ansteigende Verwaltungskostensatz aufgrund eines Bestandsrückgangs verlangen eine regelmäßige Überprüfung, ob die satzungsmäßig versprochenen Leistungen auch tatsächlich erbracht werden können.

**Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen)****Zu Abs. 2**

Die grundsätzlichen Überlegungen zur Privatisierung der Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns sind im allgemeinen Teil, Ziffer A II 1, dargelegt.

**Zu Abs. 2 Sätze 1 bis 3**

Es wird bestimmt, dass die Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit umgewandelt wird. Die Pensionsanstalt soll ihren traditionellen Namen weiter führen; lediglich der die Rechtsform bezeichnende Teil wird ausgetauscht.

**Zu Abs. 2 Satz 4**

Es wird geregelt, dass das Umwandlungsgesetz (UmwG) nicht anzuwenden ist. § 191 Abs. 2 UmwG sieht die Umwandlung einer Anstalt des öffentlichen Rechts in einen Versicherungsverein nicht vor. Nach § 1 Abs. 2 UmwG ist die Umwandlung durch Landesgesetz möglich. Daher ist die Umwandlung vollständig nach Landesrecht vorzunehmen.

**Zu Abs. 2 Satz 5**

Satz 5 ersetzt inhaltlich einen Umwandlungsbericht oder -beschluss (vgl. §§ 192 ff. UmwG). Die Regelungen dienen der Rechtssicherheit für die Betroffenen.

Die Umwandlung soll keinen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb haben. Dieser wird unverändert fortgesetzt. Damit gilt folgendes:

- Die Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverhältnissen bleiben durch die Umwandlung unberührt.
- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Tarife und die sonstigen geschäftsplanmäßigen und anderen Bestimmungen gelten fort.
- Die Mitglieder der Anstalt werden zu den Mitgliedern des Versicherungsvereins.
- Die Organe der Anstalt, Mitgliederversammlung und Vorstand, werden zu den Organen des Versicherungsvereins.
- Die Vorstandsmitglieder der Anstalt bleiben bestellt bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie vor dem Wirksamwerden der Umwandlung bestellt sind.
- Rechte und Pflichten von Mitarbeitern werden von der Umwandlung nicht berührt.

**Zu Abs. 2 Satz 6 und Satz 7**

Da sich die Rechtsverhältnisse nicht ändern, ist eine Feststellung der gesamten Satzung nicht erforderlich. Es reicht, festzustellen, dass die bisherige Satzung sinngemäß fort gilt. Anpassen bzw. zu ändern oder zu streichen sind lediglich die Präambel, die Bezeichnung (Verein statt Anstalt), § 16 Abs. 2 Satz 1 (Bekanntmachung der Satzungsänderungen im Bayerischen Staatsanzeiger) und § 18 (Aufsichtsbehörde). Die Möglichkeit zur künftigen Änderung der Satzung durch die Vereinsgremien soll durch die Feststellung in Satz 6 nicht berührt werden (Satz 7).